

**Satzung der
Stadtkapelle Schmalleberg e.V.**

**§ 1
Name, Sitz, Rechtsform**

1. Der Verein wurde am 26. August 1959 gegründet und führt den Namen „Stadtkapelle Schmalleberg e.V.“ mit Sitz in Schmalleberg. Er ist unter der Nummer VR 217 im Vereinsregister beim Amtsgericht Schmalleberg eingetragen.
2. Der Verein gliedert sich in die Ensembles „Jugendblasorchester“ (gebildet am 29. Januar 1970) und „Stadtkapelle“. Die Bildung weiterer Ensembles ist zulässig.

**§ 2
Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung kultureller Zwecke, insbesondere die Förderung der Blasmusik, sowie die Förderung der Jugendhilfe.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Musikausbildung von Kindern und Jugendlichen, gemeinsame Probenarbeit sowie die Durchführung von Konzerten und anderen Veranstaltungen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**§ 3
Verwirklichung der gemeinnützigen Zwecke**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff. AO).
2. Mittel des Verein dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a ESTG beschließen.

**§ 4
Aktive Mitgliedschaft**

1. Aktives Mitglied kann jede männliche, natürliche Person werden, die bereit ist, die Grundsätze und Aufgaben des Vereins zu fördern und zu unterstützen.
2. Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand des Vereins zu richten.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, der diese Befugnis im Rahmen der Geschäftsordnung (§ 12) delegieren kann.
4. Lehnt der Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig über die Aufnahme des Betroffenen.

**§ 4 a)
Ende der aktiven Mitgliedschaft**

1. Die aktive Mitgliedschaft endet
 - a. durch freiwilligen Austritt
 - b. durch Tod

c. durch Ausschluss.

2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch formlose Erklärung gegenüber dem Vorstand.
3. Der Tod eines aktiven Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden.
4. Ein aktives Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem aktiven Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem aktiven Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Gegen diesen Beschluss steht dem aktiven Mitglied das Recht der Beschwerde zu.
5. Die Beschwerde muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang der schriftlichen Mitteilung beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Beschwerde entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Beschwerdefrist einzuberufen. Macht ein aktives Mitglied von der Beschwerde keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss des Vorstandes mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.
6. Mit Beendigung seiner aktiven Mitgliedschaft kann ein aktives Mitglied auf Antrag förderndes Mitglied werden, soweit er nicht gemäß § 4 a) Ziffer 8. aus dem Verein ausgeschlossen wurde.

**§ 4 b)
Pflichten der aktiven Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern.
2. Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgelegten Beitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für einen von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz.

**§ 5
Fördernde Mitgliedschaft**

1. Die Aufnahme fördernder Mitglieder ist zulässig, soweit nicht für diese Zwecke ein besonderer Förderverein besteht. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand des Vereins zu richten.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, der diese Befugnis im Rahmen der Geschäftsordnung (§ 12) delegieren kann.
4. Lehnt der Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig über die Aufnahme des Betroffenen als förderndes Mitglied.
5. Mit der Begründung einer fördernden Mitgliedschaft sind keinerlei Rechte verbunden. Insbesondere sind fördernde Mitglieder nicht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt und können nicht in den Vorstand gewählt werden.

**§ 5 a)
Ende der fördernden Mitgliedschaft**

1. Die fördernde Mitgliedschaft endet
 - a. durch freiwilligen Austritt
 - b. durch Tod
 - c. durch Ausschluss.

2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet, dies gilt auch für die Bestimmungen des § 5 a) Ziffer 1 b. und c.
3. Der Tod eines fördernden Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden.
4. Ein förderndes Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem fördernden Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem fördernden Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Gegen diesen Beschluss steht dem fördernden Mitglied das Recht der Beschwerde zu.
5. Die Beschwerde muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang der schriftlichen Mitteilung beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Beschwerde entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Beschwerdefrist einzuberufen. Macht ein förderndes Mitglied von der Beschwerde keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss des Vorstandes mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

§ 6 Finanzen

1. Der Verein kann bei Bedarf Beiträge von den aktiven Mitgliedern erheben. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Fördernde Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag nach eigenem Ermessen, mindestens jedoch den von der Mitgliederversammlung festgelegten Grundbeitrag.
3. Die Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel erfolgt durch den Vorstand des Vereins, und zwar auf der Grundlage der Bestimmungen, die von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 7 Haftung

1. Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.
2. Zum Vereinsvermögen gehören
 - a. der Kassenbestand
 - b. das Inventar
 - c. die Überschüsse.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen. Eine Mitgliederversammlung ist mindestens vierzehn Tage vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Hinsichtlich der Bekanntmachung der Einberufung gilt § 18 der Satzung.

2. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung soll im 1. Quartal des Jahres stattfinden.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses zur Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und vom Schriftführer, im Verhinderungsfall durch ein weiteres Vorstandsmitglied protokolliert. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
 - b. Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung des Vorstandes
 - c. Wahl des Vorstandes
 - d. Wahl von Kassenprüfern
 - e. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - f. Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
 - g. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - h. Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - i. Ernennung von Ehrenmitgliedern
5. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.
6. Jedes aktive Mitglied hat das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitglieder des Jugendblasorchesters können Delegierte in die Mitgliederversammlung entsenden. Diese Delegierte müssen selbst Mitglied sein. Ein Mehrstimmrecht für Delegierte ist nicht vorgesehen.

§ 10 Der Vorstand

1. Mitglieder des Vorstandes gemäß § 26 BGB sind:
 - a. der Vorsitzende
 - b. der stellvertretende Vorsitzende
 - c. der Geschäftsführer
 - d. der Schriftführer
 - e. der Notenwart.
2. Der musikalische Leiter (Dirigent) gehört dem Vorstand als geborenes Mitglied an, ebenso können bis zu vier Beisitzer dem Vorstand angehören. Diese sind nicht im Vereinsregister einzutragen. Mindestens ein Beisitzer soll von den Mitgliedern des Jugendblasorchesters entsandt werden.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam oder durch eine dieser Personen (Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender) gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder des Vorstandes die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsmäßigen Neuwahl des Vorstandes.
5. Pro Jahr sollen mindestens zwei Vorstandssitzungen stattfinden. Diese werden durch den Vorsitzenden mindestens drei Tage vorher schriftlich einberufen, wobei die Tagesordnung in der Vorstandssitzung bekannt gegeben werden kann.

§ 11 Wahlen

1. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
2. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt grundsätzlich für die Dauer von zwei Jahren.
3. Grundsätzlich gilt, dass in geraden Kalenderjahren der Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Notenwart, in ungeraden Kalenderjahren der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer gewählt werden.
4. Die Wahl der Beisitzer soll dergestalt verlaufen, dass pro Jahr grundsätzlich bis zu zwei Beisitzer gewählt werden.
5. Wiederwahlen sind zulässig.
6. Alle Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Mehrheit gewählt. Stellen sich mehrere Kandidaten zur Wahl oder auf Antrag eines der Mitglieder, erfolgt die Wahl in geheimer Abstimmung.
7. In der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt. Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre. In jedem Jahr soll ein Kassenprüfer neu gewählt werden. Die direkte Wiederwahl eines Kassenprüfers ist nicht zulässig.

§ 12 Geschäftsordnung des Vorstandes

Die Zuständigkeiten und Kompetenzen, insbesondere hinsichtlich der Abgrenzung zwischen musikalischer und geschäftsführender Leitung des Vereins, kann der Vorstand in einer besonderen Geschäftsordnung regeln.

§ 13 Nutzung des Vereinsvermögens und des Probenraums

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes besondere Nutzungsordnungen für das Vereinsvermögen (Notenmaterial, Instrumente, Uniformen) und den Probenraum beschließen.

§ 14 Uniform, Wappen, Logo

1. Die aktiven Mitglieder von Stadtkapelle und Jugendblasorchester treten bei öffentlichen Auftritten in Uniform auf. Form, Farbe und Zusammensetzung der Uniformen werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Als Erkennungsmerkmal ist auf den Uniformen das Wappen der Stadt Schmalleberg anzubringen, soweit nicht eine Untersagung der Wappenführung von der Stadt Schmalleberg angeordnet wird.

§ 15 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung sind nur mit 2 / 3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder in einer ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung möglich. In der Einladung muss auf die Satzungsänderung hingewiesen werden.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Über die Auflösung kann nur eine 2 / 3 Mehrheit aller stimmberechtigten anwesenden Mitglieder entscheiden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das etwaige vorhandene Vermögen an den Förderverein der Stadtkapelle und des Jugendblasorchesters Schmalleberg e.V., falls dieser nicht mehr existiert, an die Stadt Schmalleberg.
3. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

§ 18 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Vereins erfolgen durch schriftlichen Aushang im Probenraum.

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit Wirkung des Beschlusses in Kraft.

Diese Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 13. Dezember 2009 beschlossen.

Schmalleberg, den 13. Dezember 2009